

**8660/AB**  
**vom 01.02.2022 zu 8810/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** [bmkoes.gv.at](http://bmkoes.gv.at)  
 Kunst, Kultur,  
 öffentlicher Dienst und Sport

**Mag. Werner Kogler**  
 Vizekanzler  
 Bundesminister für Kunst, Kultur,  
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.848.653

Wien, am 31. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Maximilian Köllner, MA, Genossinnen und Genossen haben am 1. Dezember 2021 unter der Nr. **8810/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Kontrolle der Auszahlungen des NPO-Unterstützungsfonds gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- *Inwieweit wurde bereits bei den Vergabekriterien darauf geachtet, dass Missbrauch durch Antragsteller:innen vorgebeugt wird?*

Im NPO-Unterstützungsfonds sind ausschließlich juristische Personen antragsberechtigt. Anträge müssen von nachweisbar vertretungsbefugten Personen gezeichnet werden. § 17 der Richtlinien normiert darüber hinaus für definierte Fälle, dass Anträge durch „*einen fachkundigen Experten oder eine fachkundige Expertin, der oder die gemäß dem Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe dem Berufstand der Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater angehört, im eigenen Namen zu Gunsten des Bundes*“ bestätigt werden müssen. Durch diese externe Bestätigung wird Missbrauch vorgebeugt, indem Falschangaben verhindert werden. So basierten bis zum 31. Dezember 2021 88,3 % des ausgezahlten Fördervolumens auf Anträgen, die dieser Bestätigungsplicht durch Steuerberater:innen oder Wirtschaftsprüfer:innen gemäß § 17 der Richtlinien unterlagen.

In der Formulierung der Vergabekriterien wurde darüber hinaus darauf geachtet, nur tatsächlich überprüfbare Vergabekriterien zu definieren, wodurch die Transparenz erhöht und Missbrauchsmöglichkeiten weiter eingeschränkt werden.

**Zu Frage 2:**

- *Wie wurden die Richtigkeit der Angaben der AntragstellerInnen sowie die korrekte Verwendung der Auszahlungen kontrolliert?*

Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds werden nach etablierten Verfahren von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS), die mit der Abwicklung des NPO-Unterstützungsfonds beauftragt wurde entlang des Prüfauftrages des BMKÖS geprüft. Die Prüfpfade werden dabei festgelegt und die von den fördernehmenden Organisationen eingelangten Anträge entsprechend geprüft. Diese Mechanismen führen bei Nicht-Vorliegen der definierten Kriterien zur Ablehnung des Förderantrags.

Die Richtigkeit der Angaben wird u.a. durch folgende Prüfschritte kontrolliert, wobei vier Säulen des Prüfverfahrens unterschieden werden können:

1. Antragsprüfung
  - Abgleich der Antragsdaten mit dem Vereinsregister/Firmencompass hinsichtlich Organisationsname, Standort, Gründungsdatum und Identifikationsnummer
  - Abgleich der Unterschrift und des Namens des vertretungsbefugten Organs am Antragsdokument mit der Unterschrift auf dem übermittelten Lichtbildausweis
  - Kontrolle des Vorhandenseins der Bestätigung durch einen fachkundigen Experten oder eine fachkundige Expertin gemäß § 17 der Richtlinien
  - Abfrage der Transparenzdatenbank zu Vorförderungen zur Vermeidung unerwünschter Doppelförderungen
2. Prüfung der Konsistenz der Angaben zwischen zeitlich aufeinanderfolgenden Anträgen eines Antragstellers/einer Antragstellerin und zwischen einzelnen Angaben innerhalb eines Antrags. Die Inkonsistenz der Angaben führt zu einer vertieften Prüfung der betroffenen Angaben (spezifische Belegsprüfung).

3. Zufallsstichprobe: Bei einer automatisationsunterstützt gezogenen Zufallsstichprobe werden in einer vertieften Prüfung Belege (z.B. Rechnungen, Zahlungsnachweise, Mietverträge, Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen etc.) geprüft.
4. Risikobasierte Stichprobe: Für die risikobasierte Stichprobe werden vorab Kriterien definiert, nach denen bestimmte Angaben einer förderwerbenden Organisation jedenfalls zu einer vertieften Prüfung führen.

**Zu Frage 3:**

- *Von wem wurden die Kontrollen durchgeführt?*

Die Kontrollen werden von Mitarbeiter:innen der AWS entsprechend den festgelegten Regelungen im 4-Augen-Prinzip durchgeführt. Diese Regelungen legen entlang risikobasierter Parameter fest, wann welche:r Mitarbeiter:in Entscheidungen treffen darf, wobei hier eine Differenzierung zwischen Sachbearbeiter:in, Abteilungsleiter:in und Geschäftsfeldleiter:in stattfindet.

Des Weiteren ist auf nachgängige Prüfungen auf Basis des Covid-19-Prüfgesetzes zu verweisen.

**Zu Frage 4:**

- *Kam es zu Missbrauch des NPO-Unterstützungsfonds, und wenn ja, in welcher Form?*

Durch die Anwendung der oben angeführten Kontrollmechanismen wurden Anträge mit falschen und/oder inkonsistenten Angaben vor Genehmigung und Auszahlung aus dem Verfahren ausgeschieden. Bis dato mussten von der AWS keine Verfahren wegen Missbrauch des NPO-Unterstützungsfonds initiiert werden. Vom Missbrauch zu unterscheiden sind Rückforderungen, die sich aufgrund fehlerhafter oder inkonsistenter Anträge ergeben. In rund 1.400 Förderfällen kam es zu solchen Rückforderungen.

**Zu Frage 5:**

- *Welche Sanktionen sind für Vereine vorgesehen, die die Unterstützungszahlungen durch den NPO-Fonds missbräuchlich verwenden bzw. durch falsche/fehlerhafte Angaben widerrechtlich Unterstützungszahlungen bezogen haben?*

Stellt sich in nachträglichen Prüfungen bzw. Prüfungen nach erfolgter Auszahlung der Förderung heraus, dass falsche/fehlerhafte Angaben gemacht wurden oder andere in § 15 der Richtlinien aufgelistete Umstände vorliegen, wird der erhaltene Zuschuss zur Gänze oder anteilig zurückgefördert. Darüber hinaus legt § 13 Z 10 der Richtlinien fest, „*dass unvollständige oder falsche Angaben zur Ablehnung und zu strafrechtlichen Folgen sowie den mehrjährigen Ausschluss von sämtlichen Förderungen des Bundes führen können.*“ Auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen werden antragstellende Organisationen bereits im Antragsverfahren ausdrücklich hingewiesen.

Mag. Werner Kogler

